



la^{6/9}
Herrn Oberbürgermeister
Sven Gerich

über
Magistrat

und

Frau Stadtverordnetenvorsteherin
Christa Gabriel

Herrn Hans Martin Kessler
Vorsitzender des Ausschusses für
Planung, Bau und Verkehr

Der Magistrat

Dezernat für Stadtentwicklung,
Bau und Verkehr

Stadträtin Sigrid Möricke

4. September 2017

**Vorlage Nr. 17-F-01-0011 - Luisenstraße 7 endlich sanieren
Beschluss-Nr. 0106 vom 20.06.2017**

Gegen Ende des Jahres 2014 hat sich der Ausschuss bereits mit dem unhaltbaren Zustand der Luisenstraße 7 befasst. Mit seinem Beschluss (Beschluss Nr. 0254 vom 11. November 2014) hat er den Magistrat gebeten, ihm darzulegen, welche Möglichkeiten er sieht, um das im Eigentum des Landes Hessen befindliche Gebäude endlich einer Sanierung zuzuführen und im Falle dessen, dass keine Aktivitäten seitens des Landes Hessen hierzu erkennbar seien, Möglichkeiten vorzustellen, wie auch die Nutzungsmöglichkeit wieder hergestellt werden könne.

In seinem Bericht vom Februar 2015 verweist der Magistrat auf eine Ortsbegehung gemeinsam mit dem Land Hessen aus dem Jahr 2008 und erläutert, die Verzögerungen seien einer Änderung des Raumprogramms geschuldet. Mit einem Baubeginn sei aber nach Auskunft des Landes noch im Jahr 2015 zu rechnen.

Seither ist ein Fortgang nicht ersichtlich. Lediglich die Anbringung eines Sicherungsgerüsts, welches das Herabstürzen von Fassadenteilen auf den Gehweg verhindert, ist zu verzeichnen. Inzwischen drängt sich die Frage auf, ob nicht die Kosten für die Sicherung des Bestandes diejenigen einer Fassadensanierung überschreiten. Das Argument des veränderten Raumprogramms vermag jedenfalls nicht über diese Dauern hinweg zu tragen, da insbesondere die Sanierung der ebenfalls denkmalgeschützten Fassade seither völlig unabhängig eines inneren Raumprogramms hätte abgeschlossen werden können.

Von einer Vorbildfunktion des Landes in Sachen Denkmalschutz kann jedenfalls nicht gesprochen werden.

1. Der Ausschuss stellt fest, dass der Bedarf zur Sanierung unverändert fortbesteht und ihm keinerlei Informationen für eine zeitnahe Umsetzung der seitens des Landes angekündigten Sanierungsmaßnahmen vorliegen. Er bringt überdies zum Ausdruck, dass die Sanierung des Gebäudes ein Vorhaben von hoher Bedeutung für das Gesamtstadtbild darstellt und fordert das Land auf, hier unverzüglich tätig zu werden.
2. Der Magistrat wird gebeten,
 - a) hierzu beim Land vorstellig zu werden, um das Interesse der Stadt an einer Beendigung dieses unhaltbaren Zustandes erneut zu erläutern,
 - b) hierüber sowie regelmäßig über den Fortgang der Gespräche dem Ausschuss zu berichten, sowie
 - c) dem Ausschuss darzulegen, welche Mittel und Wege einer Stadt zur Verfügung stehen, um einen nachhaltig sanierungsunwilligen Eigentümer eines historisch wertvollen und denkmalgeschützten Gebäudes zu einem pflichtgemäßen Umgang mit dem Stadterbe anzuhalten.

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Landesbetrieb Bau und Immobilien Hessen (LBIH) hat dem Stadtentwicklungsdezernat im Juni mitgeteilt, dass das Land Hessen nach schwierigem und daher länger dauerndem Entscheidungsfindungsprozess die Immobilie Luisenstraße 7 nun doch selbst instand setzen und für Zwecke der Justiz nutzen wird. Nach Auskunft des Hessischen Ministeriums der Justiz werden zwei Einrichtungen - Büronutzung und Bibliothek - in das Gebäude einziehen. Weitergehende Entscheidungen über Finanzierung und zeitliche Abläufe werden derzeit zwischen dem Justizministerium und dem Finanzministerium abgestimmt. Die negative Außenwirkung der langen Entscheidungsdauer ist dem LBIH durchaus bewusst und wird auch bedauert.

Aus rechtlicher Sicht hat das Rechtsamt bestätigt, dass der Magistrat der Landeshauptstadt Wiesbaden als Untere Denkmalschutzbehörde keinen Zugriff auf Landesliegenschaften hat. § 8 Abs. 2 Satz 2 Hessisches Denkmalschutzgesetz (HDSchG) regelt: „§ 14 findet auf Kulturdenkmäler im Eigentum des Landes Hessen keine Anwendung“. (§ 14 regelt die „Durchsetzung der Erhaltung“). Ungeachtet dessen gilt natürlich § 13 HDSchG auch für das Land Hessen als Denkmaleigentümer. Danach sind Eigentümer, Besitzer und Unterhaltspflichtige von Kulturdenkmälern verpflichtet, diese im Rahmen des Zumutbaren zu erhalten und pfleglich zu behandeln.

Mit freundlichen Grüßen

S. 92